

Allgemeinverfügung Einschränkung Wasserbezug

vom 10. August 2026

Aufgrund der aktuellen Temperaturen und des ausbleibenden Niederschlags sind die Quelleinläufe und die Grundwasserspiegel tief. Der Regen aus den Sommergewittern vermag diese Knappheit nicht zu lindern und führt zu keinem Anstieg des sehr tiefen Quellertrags. Zudem werden in nächster Zeit keine ergiebigen Niederschläge erwartet, welche die angespannte Situation nachhaltig entschärfen würden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Situation in absehbarer Zeit nicht verbessern wird.

Die übliche Wasserverbrauchsmenge kann derzeit durch die vorhandenen Grundwasserressourcen und Quelleinläufe nur knapp abgedeckt werden. Ein deutlich erhöhter Bedarf, insbesondere durch Bewässerung sowie nicht erforderlichem Verbrauch, lässt sich unter den aktuellen Bedingungen jedoch nicht mehr aus diesen Reserven decken. Es besteht die Gefahr, dass der Grundwasserspiegel stark absinkt, sodass letztlich die gesamte Wasserversorgung als Ganzes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten, ist es notwendig, den Wasserverbrauch deutlich zu reduzieren.

Es wird deshalb verfügt:

Privatpersonen und Betriebe

Kein Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Leutwil für:

- 1. das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen. Sämtliche Bewässerungssysteme müssen abgeschaltet werden.**
- 2. das Bewässern von Gärten, Gemüsebeeten, Bäumen, Sträuchern, Balkonpflanzen und Gräbern ist nur sparsam und gezielt zulässig. Erlaubt ist insbesondere das Giessen mit Giesskanne. Nicht zulässig ist der Einsatz von Rasensprengern, Regnern und vergleichbaren Bewässerungsanlagen.**
- 3. das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Planschbecken, Whirlpools, Teichen und ähnlichen Anlagen.**
- 4. das Reinigen von Fahrzeugen (privat und gewerblich), Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser.**
- 5. den Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen.**

Landwirtschaft

Kein Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Leutwil für das Bewässern aller Kulturen; ausgenommen Tropfbewässerung mit Bewilligung des Gemeinderats.

Die Wasserbezugseinschränkungen gelten ab Publikation bis auf Widerruf. Zuwiderhandlungen können mit Busse bis Fr. 2'000.-- geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Verfügung der beiden Gemeinderäte kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit als möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 46 VRPG).

Die Wasserbezüger werden gebeten, zusätzlich zu den verfügbaren Massnahmen den Wasserverbrauch auf freiwilliger Basis zu senken.

Die Verantwortlichen treffen sich regelmässig zur Lagebeurteilung. Anpassungen der Einschränkungen werden auf der Homepage der Gemeinde Leutwil kommuniziert.

Leutwil, 10. August 2026

Gemeinderat Leutwil